

— Hervorzuheben ist, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt.

Entsprechend diesen Anforderungen muß deshalb davon ausgegangen werden, daß der § 24 StPO eine vollständige Aufzählung der im Strafverfahren zulässigen Beweismittel gibt und andere Beweismittel für die Beweisführung nicht zulässig sind. Für ungesetzlich erlangte und vom Gesetz nicht genannte Beweismittel (diese Problematik spielt in unserer Praxis keine Rolle) besteht damit ein Verbot ihrer Verwendung als Beweisgründe. So darf z.B. selbst eine aus dem Ermittlungsverfahren stammende Zeugenaussage nicht zum Gegenstand der Beweisführung gemacht werden, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht (§ 225 Abs. 3 StPO).

**Aus diesem Verbot ergibt sich in der Beweisführung und insbesondere in der Beweiswürdigung eine wesentliche Aufgabe, indem genau die gesetzliche Zulässigkeit der Beweismittel und der Methoden ihrer Erlangung geprüft werden, ehe die aus ihnen gewonnenen Tatsachen genutzt werden.** Dabei muß nur festgestellt werden, ob die zur Erbringung des Nachweises der Wahrheit verwendeten Beweisgründe gesetzlich zulässig sind. So ist z. B. ein Zeuge vom Untersuchungsorgan entsprechend der StPO über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Anderenfalls darf das Protokoll dieser Aussage nicht zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht werden. Das schließt jedoch nicht aus, daß die in der Hauptverhandlung vom selben Zeugen nach ordnungsgemäßer Belehrung gemachte Aussage verwendet werden kann. Abgesehen davon, daß ein Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit für den oder die dafür Verantwortlichen disziplinarische oder gar strafrechtliche Folgen hat, so wird durch einen solchen Verstoß die Effektivität des Verfahrens und seine erzieherische Wirksamkeit gemindert und die Gewinnung wahrer Erkenntnisse unnötig erschwert.

**Außerdem ist der Schaden für die Gewinnung wahrer Erkenntnisse und die Beweisführung nicht reparabel, wenn z. B. Beweisgegenstände nicht rechtmäßig erlangt wurden.** In diesem Falle muß auf die Beweisgegenstände verzichtet werden, wodurch der Prozeß der Beweisführung erheblich erschwert werden kann. Diesem Umstand muß jedoch im Interesse der Achtung der Rechte und der Würde der Persönlichkeit im Strafverfahren Rechnung getragen werden. Anderenfalls würde der Wille der Arbeiterklasse mißachtet, der im sozialistischen Strafverfahren darauf gerichtet ist, daß die Feststellung der Wahrheit in erster Linie im Interesse der Sicherheit unseres Staates und auch deshalb nur unter Wahrung der Rechte des Bürgers und unter strenger Einhaltung der Rechtsnormen erfolgen darf. Diese Forderung findet ihren Ausdruck unmittelbar in den Bestimmungen des Artikels 99 Abs. 4 der Verfassung der DDR und dem Artikel 4 des Strafgesetzbuches. Sie ist oberstes Gebot im Strafverfahren.

**Es muß weiterhin beachtet werden, daß sich aus dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung auch ergibt, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt (§23 Abs. 2 Satz 1 StPO).** Der Wert jedes Beweismittels für die Beweisführung muß deshalb konkret in jedem einzelnen Strafverfahren und für jedes Beweismittel in diesem Verfahren in der Beweiswürdigung bestimmt werden. Aufgrund der großen Bedeutung, die die Gesetzlichkeit speziell für den Beweis im Strafverfahren besitzt, muß sie, wie auch die Beweismittel, als juristischer Kern der Beweisgründe